Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald
Hausruckstraße 12, 4843 Ampflwang i.H.
Pol. Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich

Bearbeiter: Evelyn Burgstaller
Telefon: 07675/4010-17
Fax: 07675/4010-19
E-Mail: evelyn.burgstaller@ampflwang.ooe.gv.at
www.ampflwang.at
GZ Gem-229
24. September 2026

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald vom 24. September 2026 betreffend die Erlassung einer ***Kanalgebührenordnung*** *für die Marktgemeinde Ampflwang im Hausruckwald.*

Auf Grund des Interessentenbeiträgegesetzes 1958, LGBl. Nr. 28, in der geltenden Fassung und des § 17 Abs. 3 Z.4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017 – (FAG 2017) BGBl. I Nr. 116/2016, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1 Anschlussgebühr

(1) *Für den Anschluss von Grundstücken an das öffentliche Kanalnetz wird eine Kanalanschlussgebühr vorgeschrieben.*

(2) *Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes. Sind mehrere Miteigentümer an einem angeschlossenen Grundstück gegeben, so trifft sie die Verpflichtung zur Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühr zur ungeteilten Hand.*

§ 2 Ausmaß der Anschlussgebühr

(1) *Die Kanalanschlussgebühr beträgt, unter Berücksichtigung der nachstehend angeführten Zu- und Abschläge, je Quadratmeter der sich nach den folgenden Bestimmungen ergebenden Bemessungsgrundlage* ***€ 29,67***
mindestens aber € 4.450,00

(2) *Die Bemessungsgrundlage bildet bei eingeschossiger Bebauung die Quadratmeteranzahl der bebauten Grundfläche, bei mehrgeschossiger Bebauung die Summe der bebauten Fläche der einzelnen Geschosse jener Bauwerke, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Anschluss an das öffentliche Kanalnetz aufweisen. Die bebaute Fläche ergibt sich aus der Gesamtfläche der auf einem Grundstück befindlichen, direkt oder indirekt an den öffentlichen Kanal angeschlossenen bewohn- oder benutzbaren Gebäude. Bei der Berechnung ist auf die volle Quadratmeterzahl der einzelnen Geschosse abzurunden.*

Balkone, Loggias, Terrassen und überdachte Freiflächen bleiben bei der Ermittlung der bebauten Flächen unberücksichtigt.

Dachräume sowie Dach- und Kellergeschosse werden nur in jenem Ausmaß berücksichtigt, als sie für Wohn-, Geschäfts- oder Betriebszwecke benützbar ausgebaut sind, Dachräume sowie Dachgeschosse allerdings nur ab einer lichten Raumhöhe von 1,50 Meter.

Nebengebäude und Garagen sind in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, wenn sie einen unmittelbaren Anschluss an die öffentliche ABA (eigener Kanalanschluss) aufweisen.

Im Erdgeschoss von Hauptgebäuden eingebaute Nebenräume (wie Heiz- und Brennstofflagerräume) bleiben bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage unberücksichtigt.

Wintergärten werden nur mit dem eine bebaute Fläche von 10 m² übersteigenden Flächenteil in die Bemessungsgrundlage einbezogen.

(3) (Bei land- und forstwirtschaftlichen Betrieben sind nur jene Grundflächen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen, die für Wohnzwecke bestimmt sind (Wohntrakt). Soweit vom Wirtschaftsgebäude und den Hofflächen eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebes Niederschlags- oder Waschwässer in das öffentliche Kanalnetz eingeleitet werden, zählt zur Bemessungsgrundlage zusätzlich die Hälfte der bebauten Grundfläche des Wirtschaftstraktes unter der Annahme einer eingeschossigen Bebauung.

(4) Für gewerblich genützte Gebäude gelten folgende Regelungen:

a) Für in gewerblichen Objekten zu Wohnzwecken genützte Gebäude (-teile) gelten die vorstehenden Regelungen nach § 2 Abs. 1 und 2.

b) Für gewerblich genützte Gebäude (-teile) beträgt die Kanalanschlussgebühr für die Bemessungsgrundlage nach § 2 Abs. 1 und 2

von 1 bis 150 m²	**€**	**29,67**	**mindestens**	**€ 4.450,00**
von 151 bis 300 m²	**€**	**21,20**		
von 301 bis 500 m²	**€**	**14,10**		
von 501 bis 1000 m²	**€**	**7,05**		
von mehr als 1000 m²	**€**	**3,50**		

(5) Ergänzend zu Abs. 4 werden einzelne Zu- und Abschläge wie folgt festgelegt

(a) Gebäude, die rein gewerblichen Lagerzwecken dienen und von denen keine anderen als Oberflächen- (Dach-) Abwässer anfallen, erhalten einen Abschlag von 40 % von der Berechnungsfläche. Als Gebäude, welche gewerblichen Lagerzwecken dienen, gelten jene, in welchen Waren gelagert werden, die dort keinem Fertigungsprozess unterworfen sind. Dieser Abschlag findet auch auf Zu- und Anbauten Anwendung, welche nicht durch Feuermauern vom Hauptgebäude getrennt sind.

(b) Freistehende Garagen und Nebengebäude, von denen nur Dachabwässer in die gemeindeeigene Kanalisationsanlage eingeleitet werden, erhalten einen Abschlag von 25 %.

(c) Autowaschanlagen sowie Waschanlagen für Maschinen und sonstige Geräte, für deren Inanspruchnahme ein Entgelt zu entrichten ist, erhalten einen Zuschlag von 200 % zur Berechnungsfläche.

(d) Werden Freiflächen als Waschplätze für LKW's, Autobusse oder sonstige Maschinen oder Geräte verwendet, ist die dafür ausgebildete Fläche mit einem Zuschlag von 200 % zu versehen.

(e) Fleischhauereibetriebe erhalten einen Zuschlag von 100 % zur Berechnungsfläche. Bemessungsgrundlage für die Ermittlung des Zuschlages bilden die Schlachträume, alle Verarbeitungsräume sowie die dazugehörigen Stallungen.

(f) Gast- und Schankgewerbebetriebe einschließlich Kaffeehäuser erhalten einen Zuschlag von 30 % zur Berechnungsfläche. Bei der Ermittlung des Zuschlages sind alle Gebäude und Gebäudeteile, die zur Ausübung des Gast- und Schankgewerbes oder für Kaffeehauszwecke Verwendung finden oder mit verwendet werden, jedoch mit Ausnahme der Fremdenzimmer, heranzuziehen.

(g) Wäschereianlagen erhalten 100 % Zuschlag, Molkereibetriebe 200 % Zuschlag, Sodawassererzeugungsbetriebe und sonstige Erzeugungsstätten von Getränken erhalten 100 % Zuschlag zur Berechnungsfläche. Für Verkaufs- und Lagerräume sowie für Garagen bei diesen Betrieben gelangt jedoch die normale Gebühr ohne Zu- und Abschläge zur Anwendung.

(h) Öffentlichen Zwecken dienende Gebäude (wie Schulen, Kindergärten, Verwaltungsgebäude, Feuerwehrzeugstätten) erhalten einen Abschlag von 80 % von der Bemessungsgrundlage.

(6) Bei nachträglichen Änderungen der angeschlossenen Grundstücke ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr zu entrichten, die im Sinne der obigen Bestimmungen mit folgender Maßgabe errechnet wird:

(a) Wird auf einem unbebauten Grundstück ein Gebäude errichtet, so ist von der ermittelten Kanalanschlussgebühr die seinerzeit bereits entrichtete Kanalanschlussgebühr abzusetzen. Diese abzusetzende Gebühr ist entsprechend dem vom Österreichischen Statistischen Zentralamt kundgemachten Verbraucherpreisindex und Zeitpunkt ihrer Entrichtung zu valorisieren;

(b) bei Errichtung weiterer Gebäude auf einem Grundstück oder auf einem Grundstück anstelle eines abgetragenen Gebäudes ein neues Gebäude errichtet, ist eine ergänzende Kanalanschlussgebühr in jenem Ausmaß zu entrichten, als sich gegenüber dem bisherigen Gebäude eine Vergrößerung der Bemessungsgrundlage ergibt und für das bisherige Gebäude eine entsprechende Gebühr tatsächlich entrichtet wurde.

(c) bei Änderungen von angeschlossenen Gebäuden durch Auf-, Zu-, Ein- bzw. Umbau oder einer Änderung in der Benützungsart ist eine ergänzende Anschlussgebühr in dem Umfang zu entrichten, als gegenüber dem bisherigen Zustand eine Vergrößerung der Berechnungs- bzw. Bemessungsgrundlage gegeben ist. Eine Rückzahlung bereits entrichteter Kanalanschlussgebühren aufgrund einer Neuberechnung nach diesem Absatz findet nicht statt.

(d) die Grundstückseigentümer und allfällige Miteigentümer sind zur ungeteilten Hand verpflichtet, alle Veränderungen, die eine Neuberechnung der Anschlussgebühr oder Benützungsgebühr nach den Vorschriften dieser Gebührenordnung begründen, binnen einem Monat nach Eintritt dieser Änderung dem Marktgemeindeamt Ampflwang im Hausruckwald schriftlich anzuzeigen.

§ 3 Vorauszahlung auf die Kanalanschlussgebühr

(1) Die zum Anschluss an das öffentliche Kanalnetz verpflichteten Grundstückseigentümer haben auf die von ihnen nach dieser Kanalgebührenordnung zu entrichtenden Kanalanschlussgebühren Vorauszahlungen zu leisten. Die Vorauszahlung beträgt 80 %

jenes Betrages, der von dem betreffenden Grundstückseigentümer unter Zugrundelegung der Verhältnisse im Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung als Kanalanschlussgebühr zu entrichten wäre.

(2) Die Vorauszahlungen sind nach Baubeginn des gegenständlichen öffentlichen Kanalnetzes bescheidmäßig vorzuschreiben. Die gesamte Vorauszahlung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides fällig.

(3) Ergibt sich bei der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr, dass die von dem betreffenden Grundstückseigentümer bereits geleistete Vorauszahlung die vorzuschreibende Kanalanschlussgebühr übersteigt, so hat die Gemeinde den Unterschiedsbetrag innerhalb von zwei Wochen ab der Vorschreibung der Kanalanschlussgebühr von Amts wegen zurückzuzahlen.

(4) Ändern sich nach Leistung der Vorauszahlung die Verhältnisse derart, dass die Pflicht zur Entrichtung einer Kanalanschlussgebühr voraussichtlich überhaupt nicht entstehen wird, so hat die Gemeinde die Vorauszahlung vier Wochen ab der maßgeblichen Änderung, spätestens aber innerhalb von vier Wochen ab Fertigstellung des gemeindeeigenen Kanalnetzes, verzinst mit 4 % pro Jahr nach Leistung der Vorauszahlung, innerhalb von vier Wochen, von Amts wegen zurückzuzahlen.

§ 4 Kanalbenützungsgebühren

(1) Zur Deckung der Kosten für den Betrieb und die taugliche Erhaltung der Abwasserbeseitigungsanlage sowie für die Verzinsung und Tilgung des aufgewendeten Baukapitals, wird von allen Eigentümern der an das öffentliche Kanalnetz angeschlossenen Grundstücke und Bauwerke eine Kanalbenützungsgebühr eingehoben.

(2) Die Kanalbenützungsgebühr beträgt für Kanäle

mit Mischsystem	***mit Trennsystem***
(Einleitung von Schmutz- und Niederschlagswässern zulässig)	*(Einleitung von Niederschlags-wässern n i c h t zulässig)*
5,37 € Tarif	***5,17 € Tarif***

je m³ des von der öffentlichen Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Ampflwang i.H. bezogenen Wassers.

Wird vom Grundstückseigentümer zusätzlich oder ausschließlich von einer privaten Wasserversorgungsanlage Wasser bezogen, so sind die angeführten Kanalbenützungsgebühren entsprechend der Menge des aus der privaten Versorgungsanlage entnommenen oder von der genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers zu entrichten.

Die Mengenfeststellung des aus der privaten Wasserversorgungsanlage entnommenen oder von einer genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers ist durch eine geeignete, geeichte Messvorrichtung (Wasserzähler), für dessen Funktionsfähigkeit der Grundstückseigentümer eigenverantwortlich ist, vorzunehmen.

Die Kanalbenützungsgebühr für Gebäude bzw. Grundflächen, von denen nur Niederschlagswässer in das gemeindeeigene, öffentliche Kanalnetz abgeleitet werden, beträgt je m2 Grundfläche € 0,1776.

a) *Die Gebühr für Niederschlagswässer entfällt, sofern das betreffende Gebäude bzw. die betreffende Grundfläche einen Anschluss an den gemeindeeigenen öffentlichen Fäkalienkanal (Schmutzwasserkanal) im Bereich des Mischkanalsystems aufweist.*

b) *Für Gebäude bzw. Grundflächen, von denen die anfallenden Schmutzwässer über das Trennsystem (nur Schmutzwasserableitung) der Kläranlage zugeführt werden und die Dach- und Niederschlagswässer über einen gemeindeeigenen öffentlichen Oberflächenwasserkanal (Reinwasserkanal) abgeleitet werden, findet grundsätzlich die Kanalbenützungsgebühr für das Mischsystem Anwendung.*

(3) *Sofern für die Mengenfeststellung des aus der privaten Wasserversorgungsanlage entnommenen oder von einer genossenschaftlichen Wasserversorgungsanlage bezogenen Wassers* ***keine*** *geeignete Messvorrichtung vorhanden ist, wird die Kanalbenützungsgebühr nach Abs. 2 wie folgt berechnet:*

Je haushaltsangehöriger (im Objekt gemeldeter) Person und Jahr wird eine pauschale Gebühr für 55 m³ verrechnet.

(4) *Für nach § 2 Abs. 3 angeschlossene land- und forstwirtschaftliche Betriebe erfolgt ein Abschlag von 18 m³ pro Großvieheinheit jährlich, sofern das bezogene Wasser auch zur Tierhaltung verwendet wird. Als Basis zur Errechnung der Großvieheinheiten wird das Ergebnis der jeweils letzten Viehzählung herangezogen. Die Mengenfeststellung des zur Tierhaltung verwendeten Wassers kann auch durch eine geeignete Messvorrichtung (Wasserzähler) vorgenommen werden.*

§ 5 Entstehen des Abgabenanspruches und Fälligkeit

(1) *Der Anspruch auf die Einhebung der Kanalanschlussgebühr entsteht mit dem Anschluss eines Grundstückes an das öffentliche Kanalnetz; geleistete Vorauszahlungen nach § 3 dieser Kanalgebührenordnung sind zu jenem Wert anzurechnen, der sich aus der Berücksichtigung der in den Quadratmetersatz eingeflossenen Preissteigerungskomponente gegenüber dem zum Zeitpunkt der Vorschreibung der Vorauszahlung kalkulierten Quadratmetersatz ergibt. Die Grundstückseigentümer haben die Gemeinde über die Herstellung des Kanalanschlusses binnen einem Monat schriftlich in Kenntnis zu setzen.*

(2) *Der Gebührenpflichtige hat jede Änderung, durch die der Tatbestand der ergänzenden Kanalanschlussgebühr gemäß § 2 Abs. 7 erfüllt wird, der Abgabenbehörde binnen einem Monat nach Vollendung dieser Änderung schriftlich zu melden*

(3) *Der Abgabenanspruch hinsichtlich der ergänzenden Kanalanschlussgebühr nach § 2 Abs. 7 entsteht mit der Meldung gemäß Abs. 2 an die Abgabenbehörde Unterbleibt eine solche Meldung, so entsteht der Abgabenanspruch mit dem Zeitpunkt der erstmaligen Kenntnisnahme der durchgeführten Änderung durch die Abgabenbehörde.*

(4) *Die Kanalbenützungsgebühr und die Bereitstellungsgebühr sind alljährlich im Monat Oktober zu berechnen und die Vorschreibung für den abgelaufenen Zeitraum von jeweils einem Jahr den Kanalbenützern schriftlich zuzustellen.*

(5) *Aufgrund der Jahresabrechnung ist jeweils am folgenden 15. 02, 15. 05. und 15. 08. ein Viertel der Kanalbenützungsgebühr als Akontozahlung zu entrichten. Eine eventuelle Gebührenerhöhung ist bei der Vorschreibung der zu leistenden Akontozahlung durch einen Aufwertungsfaktor zu berücksichtigen. Die geleisteten Akontozahlungen sind bei der nächsten Jahresabrechnung am 15.11. in Abzug zu bringen.*

(6) *Die Verpflichtung zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr gemäß § 6 und § 7 entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Herstellung des Anschlusses des Grundstücks an das Kanalnetz erfolgt.*

§ 6 Bereitstellungsgebühr

Für die Bereitstellung des öffentlichen Kanalnetzes wird für angeschlossene, aber unbebaute Grundstücke eine jährliche Kanalbereitstellungsgebühr erhoben. Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des an die öffentliche Kanalisation angeschlossenen, jedoch unbebauten Grundstücks.

§ 7 Ausmaß der Bereitstellungsgebühr

Die Bereitstellungsgebühr beträgt je unbebautes Grundstück

bis 1000 m²	*.....jährlich pauschal*	***€ 101,96***
über 1000 m²	*.....jährlich pauschal*	***€ 148,59***

§ 8 Exklusivgebühren

Die in dieser Gebührenordnung geregelten Gebührensätze erhöhen sich um die Mehrwertsteuer im Ausmaß von 10 v.H.

§ 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit 1. Oktober 2026 in Kraft.

Angeschlagen 28.9.26

Abgenommen .....

Der Bürgermeister:

Marktgemeindeamt
Ampflwang im Hausruckwald
Hausruckstraße 12
4843 Ampflwang i. H.